Statuten des NVN

NVN Natur- und Vogelschutzverein Niederrohrdorf

I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Niederrohrdorf (NVN) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Niederrohrdorf.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Der Natur- und Vogelschutzverein Niederrohrdorf (NVN) ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz.
Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt
- Schutz, Pflege, Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Niederrohrdorf.
- Schutz der Landschaft und Umwelt.

Art. 4 Aufgaben

Der Natur- und Vogelschutzverein Niederrohrdorf:

a) Informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
b) Beschaffung und Platzierung künstlicher Nistgelegenheiten, Betreuung der vereinseigenen Nisthilfen in Wald und Flur.
c) Er hält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.
d) Stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.
e) Kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

II Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) Einzelmitgliedern
b) Familienmitgliedern
c) Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre, beitragsfrei)
d) Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)
e) Kollektivmitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will und dies mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bestätigt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen, usw.).

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, jedoch ohne Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliederbeitrages. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

a) Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
b) Mitglieder, welche mit dem Jahresbeitrag 2 Jahre im Verzug sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen und gelten damit als ausgetreten.

III Organisation

Art. 9 Organe

Die Vereinsorgane sind:

a) Mitgliederversammlung (MV)
b) Vorstand
c) Revisoren/Revisorinnen

A Mitgliederversammlung

Art. 10 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich vor Ende März statt. Ausserordentliche MV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur MV mit Traktandenliste ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 11 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der MV sind dem Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin schriftlich und begründet 10 Tage vorher einzureichen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr.
Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch zwei Personen anwesend sind.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
Die MV entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Liegt Stimmengleichheit vor, fällt bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 14 Zuständigkeit

Die MV ist zuständig für:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV.
b) Abnahme des Jahresberichtes.
c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisoren/Revisorinnen.
e) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste.
f) Festlegung des Jahresprogramms.
g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Genehmigung des Budgets.
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Antrag.
i) Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins.
j) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8, Punkt a).
k) Zugehörigkeit zu anderen Organisationen.
l) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes.

Die unter lit. a, b, c, e, f, und g aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen MV zu behandeln.

B Vorstand

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

a) Der Vorstand wird von der MV auf 2 Jahre gewählt.
b) Die MV wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der Vorstand konstituiert sich selbst.
c) Der Vorstand stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

Art. 16 Befugnisse

a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
b) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, für welche die MV nicht zuständig ist.
c) Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 17 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt

a) Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.
b) Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

C Rechnungsrevision

Art. 18 Revisoren/Revisorinnen

Die MV wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf zwei Jahre.

a) Die Jahresrechnung muss von zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden.
b) Die Revisoren/Revisorinnen stellen der MV schriftlich Bericht und Antrag.
c) Die MV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

IV Finanzen

Art. 19 Vereinskasse

Einnahmen der Vereinskasse

a) Mitgliederbeiträge
   Diese werden jährlich durch die MV festgelegt. Vorstands-, Ehren- und Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
b) Weitere Zuwendungen und Erträge.

Ausgaben der Vereinskasse

Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der MV und des Vorstandes.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Versicherung

Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins Niederrohrdorf sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

V Schlussbestimmungen

Art. 22 Revision der Statuten

Für die Änderung bzw. Revision der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der an der MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 23 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der an der MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zusammen mit den Traktanden der MV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten bei der Raiffeisenbank Rohrdorferberg-Fislisbach zugunsten des BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz zu hinterlegen. Wird innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit dem in Art. 3 genannten Zweck gegründet, gehen die Aktiven und die Akten an diesen neuen Verein. Ist dies nicht der Fall, verbleiben sie beim BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz.

Art. 24 Zusammenschluss

Der Natur- und Vogelschutzverein Niederrohrdorf kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die MV. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. Januar 1993 . Sie treten nach der Beschlussfassung mit der Annahme sofort in Kraft.

Niederrohrdorf, den 2. Februar 2007 Für den NVN

Der Präsident	Der Aktuar
Albert Wickart	Robert Krauer